

Modernisierung Gemeinnützigkeit: Hinweise zu Bürokratie-Entlastung und zeitnahe Mittelverwendung

Mit dem Entwurf für ein Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) wurde unter anderem vorgeschlagen, die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung komplett abzuschaffen. Alternativ wird mittlerweile (auch auf Vorschlag des Bundesrats) diskutiert, die Nichtaufgriffsgrenze dafür zu erhöhen.

Wir machen hier alternative und weiterführende Vorschläge zur tatsächlichen Entlastung von (bürokratischem) Aufwand sowohl auf der Seite gemeinnütziger Organisationen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung.

Einnahme-Grenze zur Abgrenzung kleiner Vereine mit geringeren Anforderungen an Buchhaltung

Die 2020 eingeführte Nichtaufgriffsgrenze bis 45.000 Euro in § 55 Abs. 1 Ziff. 5 AO orientierte sich am Freibetrag für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 Abs. 3 AO). Sollte jetzt die Nichtaufgriffsgrenze (massiv) angehoben werden, wie diskutiert, sollte überlegt werden, dies auch mit dem Freibetrag zu tun.

Weitergehend könnte der einheitliche Betrag als klare Grenze zur Markierung kleinerer Vereine genutzt werden, die darüber hinaus entlastet werden könnten. Mit Einnahmen unterhalb dieser Grenze könnte über Nichtaufgriffsgrenze und Freibetrag gelten:

- Keine Pflicht zur Aufzeichnung nach Sphären.
Diese Pflicht könnte ohne Folgen entfallen, da bei einem solchen "kleinen" Verein alle Aktivitäten steuerfrei sind. Die Sphären dienen vor allem zur Abgrenzung und Kontrolle verschiedener Steuerpflichten.
- Keine Kontrolle des Verlustausgleichs.
Verluste in steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben dürfen nicht mit Mitteln aus der Sphäre des Idealvereins ausgeglichen werden. Diese Vorgabe könnte für kleine Vereine entfallen.

Dies wäre eine tatsächliche Entlastung aller Beteiligten ohne Verluste bei der Kontrolle oder bei Steuereinnahmen.

Ob ein Verein noch unter der Grenze liegt, ist leicht festzustellen ohne Extra-Aufwand: Die Summe aller Einnahmen eines Jahres (oder des laufenden Jahres) sollte jeder Vorstand leicht feststellen können. Die Summe nach Sphären festzustellen, erfordert deutlich höheren Aufwand.

Hier besteht auch kaum die Gefahr wie bei anderen Freibeträgen, dass wegen eines Cent Überschreitung plötzlich alles anders ist: Das Gros der Vereine liegt entweder klar unter der Grenze (klein) oder klar darüber (mit Angestellten, größeren Betrieben). Wer sich auf die Grenze zubewegt, erkennt das frühzeitig und muss erst dann beginnen, sich mit Kompliziertheiten wie den vier Sphären zu beschäftigen.

Der Extremfall, dass so ein kleiner Verein ausschließlich Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt, wäre sicher selten, aber unproblematisch, wenn die Grenzen gleich sind.

Erweiterung: Entlastung mittelgroßer Vereine

Gerne auch jetzt, aber sicher eher mittelfristig könnten dann noch mittelgroße Vereine definiert werden, die über dieser Grenze (derzeit 45.000 Euro) und unter einer zu definierenden Einnahme-Grenze liegen. In dieser Gruppe sollten Vereine sein, die keine professionelle Leitung haben oder zumindest im angestellten Personal nicht so ausdifferenziert sind, dass es Profis für Buchhaltung gibt. Diese "mittleren" Vereine könnten z.B. entlastet werden durch:

- Längere Frist für zeitnahe Mittelverwendung bei außerordentlichen Einnahmen (etwa fünf statt zwei Jahre).
Außerordentliche Einnahmen könnten dann langsam verbraucht werden.
- Vereinfachte Regeln zur Rücklagenbildung.

Die oben beschriebenen "kleinen" Vereine brauchen diese Entlastungen nicht, da sie bereits von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen wären. Alle anderen geltenden und oben beschriebenen Differenzierungen würden für die mittelgroßen Vereine gelten. Für alle anderen (großen) Vereine würde weiterhin die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung spätestens im zweiten Jahr nach Einnahme gelten.

Hinweis zur Bürokratie-Entlastung

Die Balance von Bürokratieentlastung und notwendiger Kontrolle durch Bürokratie sollte in der Regel so ausfallen, dass zivilgesellschaftlich engagierte Personen und Körperschaften entlastet werden und ggf. staatliche Behörden die Aufgaben übernehmen, wie es etwa grundsätzlich mit dem Zuwendungsempfängerregister geschieht.

Die gesamte Kontrolle der Gemeinnützigkeit könnte als bürokratische Belastung beschrieben werden. Diese "Bürokratie" ist jedoch notwendig, weil sonst die Regelungen ins Leere laufen und damit auch die gesellschaftliche Anerkennung des Status der Gemeinnützigkeit leiden würde. Die notwendige staatliche Kontrolle sollte jedoch möglichst wenig belastend für die Organisationen sein.

Der Vorschlag zur Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung birgt Risiken.

- Das durch die staatliche Kontrolle hergestellte Vertrauen in gemeinnützige Organisationen könnte durch die komplette Abschaffung beschädigt werden.
- Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass der tatsächliche Aufwand und die Unsicherheit bei den gemeinnützigen Organisationen steigt, da es keine klare und messbare Operationalisierung des bestehenden bleibenden Gebots der tatsächlichen Mittelverwendung mehr gibt. Es würden eventuell verschiedene Systeme nebeneinander stehen.

Die Allianz

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist ein Zusammenschluss von 200 Vereinen und Stiftungen.

Infos: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Kontakt: Stefan Diefenbach-Trommer, [REDACTED]

Lobbyregister: Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert:

www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707